Unterrichtung
(zu Drs 10/4489 und 10/5517)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
— Landtagsverwaltung —

Hannover, den 20. 3. 1986

Betr.: **Maßnahmen gegen Konzentration im Einzelhandel**

Antrag der Fraktion der FDP — Drs 10/4489

Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr — Drs 10/5517

Der Landtag hat in seiner 107. Sitzung am 20. 3. 1986 folgende Entschließung angenommen:

Für die mittelständischen Betriebe des Einzelhandels wird der Konzentrationsprozeß, der mittlerweile zur Folge hat, daß 1 % der Unternehmen nahezu 50 % des Umsatzes auf sich vereinigen, immer bedrohlicher. Es ist einer Entwicklung entgegenzuwirken, die die wohnungsnahe Grundversorgung vom Markt verdrängt. Je weiter die Wege für den Verbraucher werden, um so schwieriger wird die Versorgungssituation für viele Bevölkerungsgruppen. Die Reduzierung der Vielfalt von Einzelhandelsgeschäften als Folge der Verkaufsflächenexpansion einiger weniger Unternehmen steht auch im Gegensatz zu den Bemühungen um die Sanierung und die Belebung der Innenstädte.

Bundesregierung, Landesregierung und kommunale Gebietskörperschaften sind daher aufgefordert, alle rechtlichen Kompetenzen voll auszuschöpfen zur Sicherstellung ausgeglichener Versorgungsstrukturen, zur Eindämmung der Verkaufsflächenexpansion und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten des Wettbewerbsrechts, des Raumordnungs- und des Bau- und Planungsrechts sind strikt anzuwenden und im Sinne nachstehender Forderungen zu ergänzen:

I. Raumordnung und Baurecht

1. Die Landesregierung möge die Kommunen auffordern, vor dem 1. 10. 1977 aufgestellte Bebauungspläne zu überprüfen. Bebauungspläne, die die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten bzw. entsprechende Umnutzungen zulassen, sollen geändert werden, damit die am 1. 10. 1977 in Kraft getretene Baunutzungsverordnung Anwendung finden kann.

2. Der Landtag appelliert an die Kommunen, keinen kommunalen Wettbewerb um Einzelhandelsgroßprojekte zu führen und mit der Ausweisung von Sondergebieten für solche Projekte restriktiv zu verfahren.

3. Die Landesregierung möge gewährleisten, daß eine Verpflichtung der Kommunen zur frühzeitigen Mitteilung von Ansiedlungsplänen von Einzelhandelsgroßprojekten besteht und ausnahmslos wahrgenommen wird. Ein entsprechender Abstimmungsprozeß mit den oberen bzw. der obersten Landesplanungsbehörde (§ 13, § 14 NROG) ist sicherzustellen.

4. Die raumordnerische Zielaussage des Landesraumordnungsprogramms — Teil II — im Abschnitt C 1.3.03 ist nach Auffassung des Landtages dahin auszulegen, daß Umfang und Zweckbestimmung von Einzelhandelsgroßprojekten der jeweiligen zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinden zu entsprechen haben und durch solche Projekte ausgeglichene Versorgungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen.

5. Die Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, daß Projekte, die den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zuwiderlaufen, verhindert werden.

6. Die Landesregierung möge ferner sicherstellen, daß Einzelhandelsgroßprojekte nur angesiedelt werden, wenn nachgewiesen ist, daß sie der zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinde entsprechen und ausgeglichene Versorgungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Beweislast soll dem Unternehmen, das die Ansiedlung betreibt, bzw. der ansiedlungswilligen Gemeinde obliegen. Zu Ansiedlungsvorhaben soll u. a. auch der zuständige Einzelhandelsverband gehört werden.

7. Der Landtag begrüßt die Bundesratsinitiative der Landesregierung zur Reduzierung des Grenzwertes für die Geschoßfläche in der Baunutzungsverordnung (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO). Der Landtag empfiehlt, die im § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO beschriebenen Auswirkungen in der Regel bereits dann anzunehmen, wenn bei den genannten Betrieben eine Geschoßfläche von 800 qm überschritten wird.

   Der Landtag fordert die anderen Bundesländer und den Bundestag auf, der niedersächsischen Initiative zu folgen.

II. Wettbewerbsrecht

1. Die Landesregierung ist im Rahmen ihrer Mitwirkung über den Bundesrat aufgefordert, bei der anstehenden Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Sicherung des Leistungswettbewerbs im Handel sicherzustellen un dabei u. a. folgende Forderungen zu berücksichtigen:

   — Einfügung eines § 3a, der eine Untersagung der öffentlichen Werbung mit Preisgegenüberstellungen vorsieht,

   — Einfügung eines § 3b, der eine Untersagung des mengenmäßig beschränkten Verkaufs von Waren vorsieht,

   — Neufassung des § 7 zur praxisgerechten Regelung des Rechts der Sonderveranstaltungen sowie der Aus- und Räumungsverkäufe,

   — Neuregelung des § 23a durch eine Streitwertbegrenzung auf in der Regel 50000 DM.

2. Die Landesregierung möge im Rahmen ihrer Mitwirkung über den Bundesrat ferner darauf hinwirken, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit dem Ziel novelliert wird, monopolistische Machtverhältnisse von Branchen und Produktgruppen des Einzelhandels in einzelnen Regionen zu verhindern.

3. Der Handel mit seinen Verbänden ist aufgefordert, auch durch eigene Einflußnahme, wie z. B. die Anregung von Selbstbeschränkungsabkommen und konzertierten Aktionen, einen wirkungsvollen Leistungswettbewerb anzustreben. Neben dem Vorhandensein eines entsprechenden gesetzlichen Rahmens ist dies auch eine Frage, wie sich die Unternehmen des Handels in diesem Rahmen bewegen.

(Ausgegeben am 25. 3. 1986)